

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

31. Juli 2019

Nummer 29

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	781
- Zustellungen von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	782
- Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Lannesdorf	
Ersatzbestimmung als Mitglied des Rates der Bundesstadt Bonn	783
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	784
- Zustellungen von Bescheiden (Bürgerdienste)	

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3605.9811 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 16.07.2019 für JekoPolo GmbH vertr. durch Herrn Hamid Mahmood, früher wohnhaft Josephstr. 31-33 50678 Köln, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 23.07.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Miede

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Bescheide (Aktenzeichen: 2000.3606.5196 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 14.05.2019 für Herrn Bawar Sulaiman, früher wohnhaft Koblenzer Str. 26, 53173 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 22.07.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Martina Miede

**BUNDESSTADT BONN**  
**Der Oberbürgermeister**

**Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der  
Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 Folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 7014-2 für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf, im Einmündungsbereich der Paracelsusstraße in die Mallwitzstraße ist gemäß § 10 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.**

**Hinweise**

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.07.2019

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Fuchs  
Stadtdirektor

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW.S. 202), gebe ich Folgendes bekannt:

1. Herr Dr. Christos Katzidis - CDU - ist als Mitglied des Rates der Bundesstadt Bonn ausgeschieden.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Frau Sabine Kramer, Gebrüder-Wright-Str. 5, 53125 Bonn, als Nachfolgerin in den Rat der Bundesstadt Bonn ein.
3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolgerin kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez.  
Wolfgang Fuchs  
Wahlleiter

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 10.07.2019	PK-Nr. 7777.4338.8205
Betroffene/r Pél Barbar, Wiesenstraße 2, 53347 Alfter	
Datum 10.07.2019	PK-Nr. 7777.5042.0224
Betroffene/r Pél Barbar, Wiesenstraße 2, 53347 Alfter	
Datum 12.07.2019	PK-Nr. 7777.5042.2650
Betroffene/r Ionut Stan, Bonner Straße 5, 53332 Bornheim	
Datum 18.07.2019	PK-Nr. 7778.4348.8986
Betroffene/r Dr. Tilman Herman Driessen, Rheinaustraße 155, 53225 Bonn	
Datum 15.07.2019	PK-Nr. 7777.3109.9548
Betroffene/r David Kraus, Geistinger Straße 32 a, 53773 Hennef	
Datum 16.07.2019	PK-Nr. 33-21 / 2-19-R-2194
Betroffene/r Firma B & C Logistik GmbH, z. H. Geschäftsführer o.V.i.A., vormals gemeldet in: Beuthener Straße 13, 53340 Meckenheim	
Datum 19.07.2019	PK-Nr. 33-21 / 2-18-F-81106
Betroffene/r Wendery Mbanya, vormals wohnhaft: Clara-Viebig-Straße 3, 53123 Bonn	
Datum 07.05.2019	PK-Nr. 7779.3361.7112
Betroffene/r Constantin Senciuc, Görlitzer Straße 3, 41460 Neuss	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **23.07.2019**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez. Hoppenkamps**